

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

8. Jahrgang

Britz, den 25. November 2016

Ausgabe 11/2016

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017	Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragssatzung)	Seite 3
3. Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten (Kostenersatzsatzung).....	Seite 7
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 3. November 2016.....	Seite 8
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26. September 2016.....	Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26. Juli 2016, 25. August 2016, 29. September 2016 und 27. Oktober 2016	Seite 9
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 29. September 2016.....	Seite 11
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 4. Oktober 2016 und 1. November 2016.....	Seite 12
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 30. August 2016 und 11. Oktober 2016	Seite 13
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 24. Oktober 2016.....	Seite 14
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 12. September 2016.....	Seite 15
12. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12. Oktober 2016.....	Seite 16

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA-D7/2016 vom 03.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.146.543,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.722.204,00 €

außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.088.753,00 €
Auszahlungen auf	6.060.914,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.088.753,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.516.164,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	413.350,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird auf **38,12 v. H.** der Umlagengrundlage festgesetzt

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 € (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 10. November 2016

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 10. November 2016

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

— Amtliche Bekanntmachungen —

**Satzung
der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
(Straßenbaubeitragsatzung)
vom 14. November 2016**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist, am 11. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;

6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Kreisverkehrsanlagen,
 5. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 4. Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
- wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Absatz 1 für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. die Radwege (auch einseitig),
 5. die Gehwege (auch einseitig),
 6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen (auch einseitig),
 10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe h),
 11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)
- selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 2. bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v. H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage »Grünstreifen« und unselbständige Grünanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 Nummer 4 Baugesetzbuch 70 v. H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v. H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges 70 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v. H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v. H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v. H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v. H.
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v. H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage »Grünstreifen« und unselbständige Grünanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 Nummer 4 Baugesetzbuch 60 v. H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 40 v. H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges 50 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 55 v. H.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

– Amtliche Bekanntmachungen –

6. niveaugleiche Mischflächen:
als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6

Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 12 Baugesetzbuch liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 12 Baugesetzbuch hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch) und teilweise im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (zum Beispiel Sport- und Festplätze, Friedhö-

- fe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks
5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nummer 1 bis 4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Absatz 11 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Geschosse bestimmt. Als Geschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Absatz 6 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 oberirdische Geschosse sind und zu Wohn- und Gewerbe Zwecken oder in ähnlicher Weise (zum Beispiel als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulzwecken) genutzt werden können und Geschosse, die tatsächlich so genutzt werden. Als Geschoss gelten auch alle Geschosse, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschoss bezeichnet werden. Zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses gilt § 2 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
- (5) Als Zahl der (Voll-)Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der (Voll-)Geschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der (Voll-)Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der (Voll-)Geschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der (Voll-)Geschosse aus der Berechnung nach Absatz 8 ergibt.
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – § 34 Baugesetzbuch) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der (Voll-)Geschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Geschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Geschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Geschosse maßgeblich.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen und Ähnliches) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind. Auch Kirchgrundstücke werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (8) Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt sind oder genutzt werden dürfen (zum Beispiel Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Campingplätze, usw.), werden mit 0,5 der ermittelten Grundstücksfläche angesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (9) Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 3. bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (zum Beispiel für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (zum Beispiel für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (zum Beispiel für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Geschosse.

In unbepflanzten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Absatz 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

Der Nutzungsfaktor beträgt für

1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - b) bei gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
2. Grundstück oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,5
3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (zum Beispiel Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- 3.1 bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
- 3.2 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- 3.3 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- 3.4 bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- für die Restfläche gilt Nummer 1;
4. bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Absatz 10 Buchstabe c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nummer 3.1 bis 3.4 genannten Faktoren um 0,5
- für die Restfläche gilt Nummer 1;

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage er-

schlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
1. wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 2. für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), in der z.Z. gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatz 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Absatz 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- (5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand erchenbar ist.

§ 10

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig

– Amtliche Bekanntmachungen –

ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Absatz 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Absatz 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 14. November 2016

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten (Kostenersatzsatzung) vom 14. November 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) geändert worden ist, am 11. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Kostenersatz.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über einen Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 14. November 2016

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.11.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. AA-047/2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Amtes wird auf der Grundlage des § 76 der BbKVerf der Rahmen der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Der Stellenplan 2017 ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-048/2016

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts – Amt Britz-Chorin-Oderberg – gegenüber dem Finanzamt Eberswalde, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Eberswalde abzugeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-052/2016

Fahrradunterstellmöglichkeiten Schule Britz

Der Amtsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Vergabe der Maßnahme »überdachte Fahrradunterstellmöglichkeit Schule Britz« in 2016 durchzuführen. Die Mittel sind wie dargestellt, zu verwenden und bei Bedarf in das Haushaltsjahr 2017 in Höhe der Notwendigkeit und im finanziellen Rahmen zu übertragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-053/2016

Risse in Außenwand Schule Oderberg

Der Amtsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Vergabe der Maßnahme »Beseitigung Risse in Außenwand Schule Oderberg« in 2016 durchzuführen. Die Mittel sind wie dargestellt zu verwenden und bei Bedarf in das Haushaltsjahr 2017 in Höhe der notwendigen Kosten und im finanziellen Rahmen zu übertragen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26.09.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-069/2016

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) in der vorliegenden Fassung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-070/2016

Grundsatzentscheidung zur Erweiterung der P & R-Anlage „Bahnhof Britz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Erweiterung der bestehenden P&R-Anlage am Bahnhof Britz um 16 Stellplätze, wenn die Maßnahme im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) gefördert wird. Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Anlehnung an die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) zu stellen.

Mit der Erstellung der zur Fördermittelbeantragung notwendigen Planungsunterlagen (bis zur LP 4) wird das Planungsbüro Hübner Ingenieure GmbH, 16321 Bernau beauftragt. Die dafür notwendige außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. 4.000 € im Haushaltsjahr 2016 wird genehmigt. Als Deckungsquelle steht das PSK 1120202-20102-6821000 (Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen) zur Verfügung.

Die Gemeinde stellt die notwendigen Eigenanteile zur Umsetzung der Maßnahme „Erweiterung der P&R-Anlage am Bahnhof Britz“ mit dem Haushalt 2017 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-071/2016

Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – Los 2 (Temperierte Bodenplatte)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 2 – Temperierte Bodenplatte gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Bauunternehmung Manfred Sedelies e.K.
Gewerbepark 18 b
16306 Berkholz-Meyenburg

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-072/2016

Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die »Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Britz« entsprechend der Änderung in der Anlage 1 (unter 4. ist die Höhe des Streitwertes auf 500 Euro zu korrigieren) zu dieser Sitzungsvorlage.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Nichtöffentlicher Teil:****Beschluss-Nr. BR-073/2016****Änderung des Beschlusses BR-050/2016 – Grundstücksverkauf**

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.07.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-034/2016****Sanierung Dorfteich Golzow, Umsetzung der Maßnahme**

1. Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Maßnahme zur Sanierung des Dorfteiches in Golzow durchführen zu lassen.
2. Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die zusätzlich erforderlichen Eigenmittel in Höhe von ca. 60.000,00 € zur Verfügung zu stellen und in den Haushalt 2016/2017 einzustellen.

3. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, für die Umsetzung der Maßnahme zur Sanierung des Dorfteiches in Golzow alle erforderlichen Maßnahmen und Schritte einzuleiten.
 4. Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, entsprechende Angebote für die Leistungserbringung und Ausführung für die Umsetzung der Maßnahme zur Sanierung des Dorfteiches in Golzow einzuholen und jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
- Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25.08.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-030/2016****Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Chorin**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Chorin zum 01.01.2011 mit einem Bilanzvolumen von 15.731.319,43 EUR. Die Eröffnungsbilanz wird Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde Chorin.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-032/2016**Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-035/2016**Umsetzung einer Sirenenanlage**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, der Umsetzung der Sirenenanlage im OT Golzow auf einen Telemast, Flur 4, Flurstück 168/0.0, Gemarkung Golzow, Alte Handelsstraße bei HNr. 1, zuzustimmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-055/2016**Bereitstellung von Eigenmitteln zur Fortführung der Dauerausstellung im Kloster Chorin bis zum Jahr 2019/Genehmigung einer Eilentscheidung**

Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Chorin getroffene Eilentscheidung über die Bereitstellung von Eigenmitteln in Höhe von 2.500 EUR zur Fortführung der Maßnahme „Invest-Ost“ und die Umsetzung der Dauerausstellung im Kloster Chorin bis zum Jahr 2019.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: CH-033/2016****Verkauf einer unvermessenen Teilfläche aus dem Flurstück 444, der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz mit einer Größe von ca. 92 m²**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-036/2016**Übernahme der Straßenreinigungspflicht für das Grundstück Dorfstraße 36 in 16230 Chorin, OT Serwest (Gemarkung Serwest, Flur 2, Flurstück 19)**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-039/2016**Verkauf einer bebauten Grundstücksteilfläche – Gemarkung Brodowin, Flurstück 16, ca. 464 m²**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.09.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-041/2016

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-048/2016

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-046/2016

Nutzung Festplätze

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt für die Festplätze in den Ortsteilen der Gemeinde Chorin, die nicht dem Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung unterliegen, die nachstehenden Konditionen.

Für die Nutzung der Festplätze für private Feiern oder Veranstaltungen durch *Bürger Einwohner der Gemeinde* wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 EUR je Tag (24 h) erhoben. Für *gemeindlich nicht ansässige Vereine* ist die Nutzung ausgeschlossen.

Für die Nutzung der gemeindlichen Festplätze für Veranstaltungen in Trägerschaft von Vereinen wird kein Entgelt erhoben. Durch die Nutzer ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freizustellen (Haftungsausschluss).

Der Nutzer hat vor jeder Nutzung grundsätzlich bzw. nach Absprache mit dem Ortsvorsteher die Grünflächenmähd vorzunehmen oder dem Baubetriebshof des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit einer Arbeitspauschale von 0,11 €/m² zu verpflichten oder sich Dritter zu versichern, die die Fläche des Festplatzes vollständig mähen.

Für die Bereitstellung von Strom wird grundsätzlich eine Pauschale von 10,00 EUR je Tag erhoben. *Soweit vom Nutzer das außerturnusmäßige Mähen des Festplatzes gewünscht wird und er die Mäharbeiten nicht selbst*

vornimmt, beträgt die Arbeitspauschale 0,11 EUR je m². Der Festplatz ist in diesen Fällen grundsätzlich vollständig zu mähen.

Die Nutzungsabsicht ist beim Ortsvorsteher rechtzeitig anzuzeigen.

Die Entscheidungen über die Nutzungsvergabe sind durch die Amtsverwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-049/2016

Abriss Schlauchturm am Feuerwehrgerätehaus Senftenhütte/Errichtung Nisthilfe

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt den Abriss des Schlauchturms am Feuerwehrgerätehaus in Senftenhütte und die Vergabe des Auftrages an den wirtschaftlichsten Anbieter. Sie beschließt die außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von ca. 4.000,00 €. Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin die Errichtung einer Nisthilfe auf dem Flurstück der Flur 1 bzw. nach Vorschlag der zuständigen Stelle für einen geeigneten Nistplatz und beauftragt den Amtsdirektor, eine entsprechende Zuwendungsvereinbarung mit dem Landkreis Barnim zu schließen.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-040/2016

Kündigung des bestehenden Verwaltervertrages am 19.12./09.12.2014 für Wohn- und Geschäftshäuser der Gemeinde Chorin

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-050/2016

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstück 329, 1.192 m²

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.10.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-054/2016

Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Jahr 2016

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Kloster Chorin zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-056/2016

Bereitstellen von Haushaltsmitteln für den Eigenanteil des Kooperationsprojektes „Dreiecksinformationstafeln“ im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den Eigenanteil in Höhe von 750,00 Euro pro Dreiecksinformationstafeln im Rahmen des Kooperationsprojektes „Dreiecksinformationstafeln“ im Haushalt 2017 einzuplanen.

Die Dreiecksinformationstafeln sind für folgende Standorte vorgesehen:

<input type="checkbox"/> Brodowin	3 Stück	<input type="checkbox"/> Neuhütte	1 Stück
<input type="checkbox"/> Chorin	1 Stück	<input type="checkbox"/> Sandkrug	1 Stück
<input type="checkbox"/> Kloster Chorin	1 Stück	<input type="checkbox"/> Senftenhütte	1 Stück
<input type="checkbox"/> Golzow	2 Stück	<input type="checkbox"/> Serwest	1 Stück

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-057/2016

Bereitstellen von Haushaltsmitteln für den Eigenanteil des Kooperationsprojektes „Konzept Qualitätsrundwanderweg Barnim“ im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt einen Eigenanteil in Höhe von maximal 500 Euro für das Kooperationsprojekt „Konzept Qualitätsrundwanderweg Barnim“ im Haushalt 2017 bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: CH-058/2016

Zweite Änderung der »Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin«

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Anlage 1 der »Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin« vom 26. Juli 2012, die zuletzt am 28. März 2014 geändert wurde, entsprechend der Anlage

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-059/2016

Bildung von Ausschüssen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die *Bildung Weiterführung folgender Fachausschüsse: Sie setzen sich weiterhin aus den gewählten Mitgliedern/sachkundigen Einwohnern der Ausschüsse zusammen.*

Name des Ausschusses	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der sachkundigen Einwohner
Haupt- und Finanzausschuss	6	0
Entwicklungsausschuss	5	3

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-064/2016

Weiterverfolgung P+R Bahnhof-Chorin

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Weiterverfolgung der Planung zur Schaffung von Parkmöglichkeiten am Standort Bahnhof und der Erweiterung im Ortskern Dorfstraße/Kirche sowie die Aktualisierung des Fördermittelantrages vom 12.03.2012 auf Grundlage der Standortanpassung entsprechend Planskizzen mit Arbeitsstand vom 10.10.2016 und Einreichung bei der Fördermittelstelle.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, mit der Technischen Planung (LP 1+2) für die erforderliche Standortanpassung das bereits beauftragte Planungsbüro – die Dr. Marx Ingenieure GmbH weiterhin zu beauftragen.
3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, alle für die Standortanpassung erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen und Vorleistungen zu veranlassen und zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-065/2016

Friedhofsmauer in Serwest

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Instandsetzung der Friedhofsmauer auf Grundlage des Lösungsvorschlages a), b), c) oder d) für die:
 Nordseite: ...c) mit Stabgitterzaun...(beginnend noch 2016)
 Südseite: ...c) mit Stabgitterzaun...
 Ostseite:
 Westseite:
 umsetzen zu lassen, mit/ohne Erneuerung der Tor- und Türanlagen.
 2. Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, entsprechende Angebote für die Leistungserbringung und Ausführung zur Sanierung/Instandsetzung der Friedhofsmauer einzuholen und jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
 3. Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag zur Art der Ausführung einer Zaunanlage entsprechend Anlage (3).
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-068/2016

Errichtung einer Bushaltestelle in Chorin, OT Golzow, Alte Handelsstraße in Höhe der Hausnummer 16/18 (Bereich Parktasche) und OT Senftenhütte, Ärmel in Höhe der Hausnummer 12 (Bereich Grünfläche)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Errichtung einer **Behelfs**bushaltestelle in Chorin, OT Golzow, Alte Handelsstraße in Höhe der Hausnummer 16/18 (Bereich Parktasche) und OT Senftenhütte, Am Ärmel in Höhe der Hausnummer 12 (Bereich Grünfläche) vorbehaltlich der Entscheidung der Unteren Straßenverkehrsbehörde zur Errichtung einer Behelfsbushaltestelle.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-061/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Umnutzung ehemalige Schule zu Wohnungen und Gemeinderaum

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-062/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau Einfamilienhaus

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 29.09.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: HO-023/2016

Rekonstruktion der Friedhofsmauer

Die Gemeindevertretung Hohenfinow genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung über die Vergabe der Reparatur der Friedhofsmauer.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-024/2016

Vergabe einer künstlerischen Leistung zur Gestaltung eines Porträts für den „Infopunkt“

1. Die Gemeindevertretung Hohenfinow genehmigt, die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung über die Vergabe einer künstlerischen Leistung zur Gestaltung eines Porträts für den „Infopunkt“ in Hohenfinow.
 2. Die Gemeindevertretung Hohenfinow genehmigt eine Auszahlung für die Materialbereitstellung in Höhe von 50 % der Auftragssumme (entspricht 3.000,- €) nach Auftragserteilung.
- Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: HO-025/2016

Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung der Friedhofsmauer

Die Gemeindevertretung Hohenfinow genehmigt, die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffenen Eilentscheidung über die Vergabe zur Weiterführung der Sanierung der Friedhofsmauer und der überplanmäßigen Auszahlung von 7.000,00 € vom

Produktsachkonto 5410102-40601-0961010 auf das

Produktsachkonto 5530103-40702-0961010.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-026/2016

Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Gemeinde Hohenfinow für einen Projekteigenanteil im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs

Die Gemeinde Hohenfinow beschließt einen Eigenanteil in Höhe von 750,00 Euro für das Kooperationsprojekt „Dreiecksaufsteller“ (Arbeitstitel) im Haushalt 2017 einzuplanen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-027/2016

Zuwendung SV Hohenfinow

Die Gemeinde Hohenfinow beschließt den SV Hohenfinow mit einem Zuschuss in Höhe von 1300,00 € für oben genannte Zwecke zu unterstützen. Die Haushaltsmittel sind 2016 eingeplant.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-028/2016

Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Gemeinde Hohenfinow für einen Projekteigenanteil im Rahmen des Stadt-Umland Wettbewerbs

Die Gemeinde Hohenfinow beschließt einen Eigenanteil in Höhe von max. 500,00 Euro für das Kooperationsprojekt „Konzept Qualitäts-Rundwanderweg Barnim“ im Haushalt 2017 einzuplanen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 04.10.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-035/2016

Nachtabenkung der auf LED umgerüsteten Straßenbeleuchtung

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt,

1. die auf LED umgerüstete Straßenbeleuchtung durchgehend ohne Abschaltung einzelner Leuchten mit 100% und ab 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr mit einer Reduzierung von 50% zu betreiben.
2. zur Ausschöpfung der Fördermittel die Umrüstung der Beleuchtung „Am Rundteil“, „Fischerweg“ und „Steg“ vorzunehmen.
3. Herrn Marschner (ehrenamtlicher Bürgermeister) zu beauftragen, direkt im Rahmen einer Bauberatung weitere zusätzliche Anlagen zur Umrüstung zu benennen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-037/2016

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Eigenanteil des Kooperationsprojektes „Konzept Qualitäts-Rundwanderweg Barnim“ im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, einen Eigenanteil in Höhe von max. 500,00 Euro für das Kooperationsprojekt „Konzept Qualitäts-Rundwanderweg Barnim“ im Haushalt 2017 einzuplanen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-038/2016

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Eigenanteil des Kooperationsprojektes „Dreiecksinformationstafeln“ im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, den Eigenanteil in Höhe von 750,00 Euro für die Dreiecksinformationstafel im Rahmen des Kooperationsprojektes „Dreiecksinformationstafeln“ im Haushalt 2017 einzuplanen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-034/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau eines Einfamilienwohnhauses

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-036/2016

Verkauf der Flurstücke 187/0.0 und 199 (tlw.), der Flur 3 in der Gemarkung Liepe, bebaut mit einem Wohnhaus

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 01.11.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-039/2016****Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Die Gemeindevertretung Liepe wählt folgendes Mitglied in den Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg: **Frau Antje Behling**.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-040/2016**Zuschuss für die Sportgemeinschaft SG 49 Liepe e. V.**

Die Gemeindevertretung Liepe bewilligt der Sportgemeinschaft SG 49 Liepe e. V. einen zweckgebundenen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 500 Euro.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-042/2016**Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts – Gemeinde Liepe – gegenüber dem Finanzamt Eberswalde, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Eberswalde abzugeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-044/2016**KAG Finowkanal – Finanzierung des Schleusenregimes in den Jahren 2017 und 2018**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, für die Finanzierung des Schleusenregimes am Finowkanal für das Jahr 2017 insgesamt 704,00 Euro und für das Jahr 2018 insgesamt 1.241,00 Euro in den Haushalten 2017 und 2018 bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 30.08.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LS-010/2016****Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage LS-010/2016.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 11.10.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LS-011/2016****Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragssatzung)**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Fassung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-012/2016**Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten (Kostenersatzsatzung)**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten (Kostenersatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Beschluss-Nr.: LS-013/2016****Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Eigenanteil des Kooperationsprojektes „Dreiecksinformationstafeln“ im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den Eigenanteil in Höhe von 1.500,00 Euro für die Dreiecksinformationstafeln im Rahmen des Kooperationsprojektes „Dreiecksinformationstafeln“ im Haushalt 2017 einzuplanen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-014/2016**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Bauvoranfrage**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage zu erteilen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-016/2016**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit einem Bilanzvolumen von 6.241.773,42 € im Aktiva und Passiva.

- Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 24.10.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: NI-037/2016****Krafthaus Niederfinow – Entfernen der Hecke**

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-038/2016**Eröffnungsbilanz zum 01.1.2011 der Gemeinde Niederfinow**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederfinow zum 01.01.2011 mit einem Bilanzvolumen von 4.448.409,20 EUR im Aktiva und Passiva. Weiterhin sollten die Hinweise, die im Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes verfasst worden sind, berücksichtigt werden.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-039/2016**Sanierung Trauerhalle auf dem Gemeindefriedhof/Genehmigung einer Eilentscheidung**

Die Gemeindevertretung Niederfinow genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung über die Vergabe der Sanierung der Trauerhalle.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-041/2016**KAG Finowkanal – Finanzierung des Schleusenregimes in den Jahren 2017 und 2018**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, für die Finanzierung des Schleusenregimes am Finowkanal für das Jahr 2017 insgesamt 657,00 Euro und für das Jahr 2018 insgesamt 1.158,00 Euro in den Haushalten 2017 und 2018 bereitzustellen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-042/2016**Wahl des Stellvertreters der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

Die Gemeindevertretung Niederfinow wählt aus ihrer Mitte **Herrn Dr. Günther Gollner** zum Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-043/2016**Zuschuss für den »Förderverein Grundschule Falkenberg/Mark e. V.«**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Verein – Förderverein der Grundschule Falkenberg/Mark e. V., Grundschule Falkenberg/Mark, Ernst-Thälmann-Straße 18 a, 16259 Falkenberg/Mark – mit einem Zuschuss in Höhe von 300 Euro zu unterstützen.

- Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 12.09.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: PS-015/2016****Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage PS-015/2016.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: PS-011/2016****Duldung eines Brandschutzabstandes betreffend Flurstück 394/0.0, der Flur 3 in der Gemarkung Lüdersdorf**

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: PS-012/2016**Verkauf des Flurstückes 57/0.0, der Flur 2 in der Gemarkung Parstein**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-013/2016**Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg/Anpachtung einer Brachfläche für Umsetzung des Artenschutzkonzeptes für die Deponie Parstein und Realisierung weiterer notwendiger Maßnahmen laut Eingriffsgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-014/2016**Kündigung des bestehenden Verwaltervertrages vom 10.04.2013 für die Wohn- und Geschäftshäuser der Gemeinde Parsteinsee und der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen sowie der Stadt Oderberg**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.10.2016****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: OD-020/2016****Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage OD-020/2016.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-030/2016**Ausnahme von der Regelung des § 4 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Oderberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, dass Werbeanlagen für Wahlwerbung und Volksentscheide an jeglicher Straßenbeleuchtung mittels Kunststoffkabelbindern erfolgen darf.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-028/2016**Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Stadt Oderberg für einen Projekteigenanteil im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, einen Eigenanteil in Höhe von max. 500,00 Euro für das Kooperationsprojekt „Konzept Qualitäts-Rundwanderweg Barnim“ im Haushalt 2017 einzuplanen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-029/2016**Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Stadt Oderberg für einen Projekteigenanteil im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Eigenanteil in Höhe von 750,00 Euro für 1 Stück Dreiecksinformationstafeln im Rahmen des Kooperationsprojekts „Dreiecksinformationstafeln“ im Haushalt 2017 einzuplanen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: OD-033/2016****Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Errichtung eines Carports**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-034/2016**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau einer Stadtvilla**

– Beschluss angenommen